



# **Endgültige Angebotsbedingungen**

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

zum Basisprospekt vom 17.10.2008

**Hamburger Sparkasse AG**  
Hamburg  
(Emittentin)

Stufenzins Hamburger Sparkasse AG Inhaberschuldverschreibung Reihe 511

## **Inhaber-Teilschuldverschreibungen**

**Emissionsvolumen**

**Euro 50.000.000,--**

**07.01.2009**

## ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 1. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die endgültigen Bedingungen enthält, dargestellt. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 17. Oktober 2008 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen.

### **1. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Teilschuldverschreibungen**

<b>Emittentin</b>	Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg
<b>Stückelung</b>	Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000,- sind in 50.000 Teilschuldverschreibungen zu je Euro 1.000,- eingeteilt.
<b>Rückzahlung</b>	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen am 02.02.2015 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
<b>Verzinsung</b>	1.Jahr: 2,00% p.a., 2.Jahr: 2,50% p.a., 3.Jahr: 3,00% p.a., 4.Jahr: 3,50% p.a., 5.Jahr: 4,00% p.a., 6.Jahr: 6,00% p.a.
<b>Rendite</b>	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt 3,43%. Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht Moosmüller.
<b>Berechnungsstelle</b>	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg berechnet.
<b>Zahlstelle</b>	Zahlungen erfolgen durch die Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
<b>Valutierung/ Emissionstermin</b>	02.02.2009
<b>öffentlicher Verkaufsbeginn/ Zeichnungsfrist</b>	19.01.2009

<b>Laufzeit</b>	6 Jahre
<b>Anfänglicher Angebotspreis</b>	100,00% Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
<b>Mindest-/ Höchstbetrag der Zeichnung/ Zuteilungsmethode</b>	Euro 1.000 / keiner / freihändiger Verkauf
<b>Währung der Schuldverschreibung</b>	Euro
<b>Verbriefung/ Lieferung</b>	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
<b>Kleinste handelbare Einheit</b>	Euro 1.000,--
<b>Steuern und Abgaben</b>	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.</p> <p>Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen (Quellensteuer).</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Anleihe anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.</p> <p>Zinsen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen bei Inländern grundsätzlich dem Steuerabzug (Zinsabschlag).</p> <p>Zinsen aus Anleihen, die von einem Steuerausländer gehalten werden, unterliegen regelmäßig keiner deutschen Besteuerung, insbesondere keiner Abzugssteuer, wenn die Anleihen keiner in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im</p>

vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. 2007 I 1912) wurde eine Abgeltungssteuer eingeführt, der grundsätzlich im Privatvermögen gehaltene Anleihen unterliegen. Die Abgeltungssteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. D.h. die Abzugssteuer ist die endgültige Einkommensteuer. Sie beträgt zukünftig 25% (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Abgeltungssteuer erhoben. Bemessungsgrundlage ist – wie bisher – grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten). Soweit Anleihen in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen sie zukünftig keiner Abgeltungssteuer, d.h. der Kapitalertragsteuer kommt insoweit – wie bisher – keine abgeltende Wirkung zu. Die Einkünfte werden unverändert im Rahmen der Veranlagung unter Anrechnung der erhobenen Kapitalertragsteuer besteuert. Zinsen aus Anleihen, die von einem Steuerausländer gehalten werden, unterliegen auch nach neuem Recht regelmäßig keiner deutschen Besteuerung, insbesondere nicht der Abgeltungssteuer, wenn die Anleihen keiner in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zugerechnet werden. Das neue Recht gilt grundsätzlich für Zuflüsse nach dem 31.12.2008.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung von Steuern an der Quelle.

## **Börsennotierung**

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

**Bekannt-  
machungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internet-Seite <http://www.haspa.de>.

**Anwendbares Recht,  
Erfüllungsort  
und Gerichtsstand**

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg.

**Interessen-  
konflikte**

keine

**WKN**

A0L08S

**ISIN Code**

DE000A0L08S2

**a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren**

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zum Nennwert (§ 3 der Anleihebedingungen) sowie einen Anspruch auf Zahlung der in § 2 der jeweiligen Anleihebedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen. Schuldverschreibungen sind mit einer festen Verzinsung ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Zentralverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind (§ 1 der Anleihebedingungen). Die Ausgabe effektiver Stücke ist regelmäßig gemäß § 1 der zugrunde liegenden Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den folgenden Anleihebedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anlegern wichtigen Einzelheiten.

## **b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen**

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Schuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

## **c) Beratung**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

## **2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen**

Abhängigkeiten zur Produktstruktur oder zu Referenzwerten bestehen nicht.  
Die Emission ist mit einem Stufenzins ausgestattet.

### 3. Anleihebedingungen

der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von (2009/2015)

*(kommerzieller Name: Stufenzins Hamburger Sparkasse AG Inhaberschuldverschreibungen Reihe 511)*  
**(ISIN-Code DE000A0L08S2)**

#### § 1

##### Form und Nennbetrag

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG, (die "Emittentin") begebenen Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von Euro 50.000.000,-- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-- (die "Teilschuldverschreibungen").
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „Clearstream“) hinterlegt ist. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (einzeln oder zusammen "Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die "Euroclear"), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

#### § 2

##### Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 02.02.2009 (der "Valutatag") an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 3, jeweils am 02.02. (jeweils ein "Zinszahltag“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom 02.02.2009 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine "Zinsperiode“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinstag fällt (actual/actual (ICMA 251)). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:



Der Zinssatz beträgt im 1.Jahr 2,00% p.a., im 2.Jahr 2,50% p.a., im 3.Jahr 3,00% p.a., im 4.Jahr 3,50% p.a., im 5.Jahr 4,00% p.a. und im 6.Jahr 6,00 p.a..

- (2) "Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) "Berechnungsstelle" ist die Hamburger Sparkasse AG.

### § 3

#### Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 02.02.2015 (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die "Zahlstelle") an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (§2 (2)), so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre verkürzt.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (7) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (8) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die

Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### § 4

#### Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

#### § 5

#### Bekanntmachung

Bekanntmachungen, welche die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit gesetzlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und zugegangen.

#### § 6

#### Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg.

§ 7  
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Hamburg, den 12.01.2009

Carsten Hoever

Patrick Struck

**Hamburger Sparkasse AG**